

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2016/66 vom 29. März 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2016_66

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2016/66 du 29 mars 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2016/66 del 29 marzo 2018

Regeste

Art. 4 ATSG, Art. 6 UVG. Ein Unfall oder ein unfallähnliches Ereignis ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. März 2018, UV 2016/66).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung. Dabei ist zwischen den Parteien insbesondere umstritten, ob die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht für die Folgen des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Unfallereignisses vom September 2015 zu Recht verneinte. Nach Lage der Akten zu Recht unbestritten blieb dagegen, dass die Beschwerdegegnerin ihre Leistungen im Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom 15. September 2014 per 1. März 2016 einstellte.

E. 2

2.1 Am 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 sehen vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor deren Inkrafttreten ereignet haben, nach bisherigem Recht gewährt werden. Nachdem ein Ereignis vom September 2015 zur Diskussion steht, kommen die bis 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen zur Anwendung. 2.2 Nach Art. 6 Abs. 1 UVG werden Leistungen der Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG; SR 830.1). Der Bundesrat kann sodann Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalls ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Art. 6 Abs. 2 UVG). Von dieser Kompetenz hat er in Art. 9 Abs. 2 UVV Gebrauch gemacht. 2.3 Im Unfallversicherungsrecht herrscht, wie allgemein im Sozialversicherungsrecht, der Untersuchungsgrundsatz. Der Unfallversicherer und im Streitfall das Gericht haben den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln. Indessen ist die leistungsansprechende Person gesetzlich verpflichtet, dabei mitzuwirken. Sie muss die Umstände des Unfalls bzw. des unfallähnlichen Ereignisses glaubhaft machen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, indem sie unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche

Angaben macht, die das Bestehen eines unfallmässigen bzw. unfallähnlichen Schadens als unglaublich erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers (BGE 114 V 305 E. 5b). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst eine Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Die Parteien tragen aber eine Beweislast insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Wird also auf dem Wege der Beweiserhebung das Vorliegen eines Unfallereignisses bzw. eines unfallähnlichen Ereignisses nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt - die blosser Möglichkeit genügt nicht -, so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der den Anspruch erhebenden Person auswirkt. Das Gericht stellt auf jene Sachverhaltsdarstellung ab, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (vgl. BGE 115 V 133 E 8 a+b, BGE 117 V 360 E 4a, je mit Hinweisen).

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin verneint ihre Leistungspflicht in Bezug auf die im Oktober 2015 bildgebend objektivierete BWK 8-Deckenimpressionsfraktur mit der Begründung, dass ein neues Unfallereignis nicht rechtsgenügend erstellt sei (act. G 3 S. 6, Suva-act. II-31). Der Beschwerdeführer macht hingegen geltend, dass er Anfang bzw. gegen Mitte September 2015 bei der Arbeit gestürzt sei. Dieser Sturz sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Ursache der diagnostizierten BWK 8-Fraktur (act. G 1 S. 8 f.). 3.2 Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin mit Schadenmeldung vom 30. September 2015 einen Rückfall zum ursprünglichen Unfallereignis vom 15. September 2014 melden liess. Dabei wurde unter dem Titel „Sachverhalt“ lediglich „hat wieder Rückenschmerzen“ angegeben; ein Sturzereignis wurde in der Meldung nicht erwähnt (Suva-act. I-39). Dr. D.____, bei welchem der Beschwerdeführer am 24. September 2015 vorstellig geworden war, teilte der Beschwerdegegnerin am 23. Dezember 2015 mit, dass anlässlich dieser Konsultation kein neues Ereignis zur Diskussion gestanden habe (Suva-act. I-76). Auch im MRI-Bericht vom 2. Oktober 2015 wurde als Zuweisungsgrund lediglich eine zunehmende Schmerzsymptomatik angegeben (vgl. Suva-act. I-46). Der hinzugezogene Neurochirurg Dr. E.____ hielt seinerseits im Bericht vom 14. Oktober 2015 in der Anamnese fest, dass der Beschwerdeführer „plötzlich noch stärkere Rückenschmerzen bekommen habe“, nachdem er mehrere Wochen gearbeitet habe. Er „habe nun neu eine BWK 8-Fraktur, ohne erkennbares Trauma“ (Suva-act. I-52). Auch Dr. F.____ hielt im kreisärztlichen Untersuchungsbericht vom 27. Oktober 2015 lediglich die Angaben des Beschwerdeführers zum Hergang des ursprünglichen Unfalls vom 15. September 2014 fest. Ein neues Unfallereignis beschrieb der Beschwerdeführer anlässlich der kreisärztlichen Untersuchung nicht (vgl. Suva-act. I-58-3). Sodann erwähnte er auch im anschliessenden Gespräch mit der Beschwerdegegnerin keinen neuen Unfall (vgl. Suva-act. I-54). 3.3 Das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Sturzereignis findet in den Akten das erste Mal im Bericht über die Osteoporose-Abklärung vom 20. November 2015 Erwähnung. So berichtete Dr. G.____ von einem „Sturz Anfang September 2015, welcher der Patient als massive Einwirkung auf den Rücken“ beschrieben habe (Suva-act. I-68). Am 7. Dezember 2015 brachte der Beschwerdeführer auch gegenüber der Beschwerdegegnerin vor, dass er Anfang September 2015 während der Arbeit rückwärts über einen aufgerollten Schlauch gestolpert und auf den Rücken gefallen sei (Suva-act. I-70). Am 12. Januar 2016 machte der Beschwerdeführer zum Unfallhergang folgende ergänzende Angaben: Er könne nicht mehr genau sagen, wann sich der Vorfall ereignet habe. Es müsse jedoch Anfang/Mitte

September 2015 gewesen sein. Der Vorfall habe sich am Nachmittag gegen Arbeitsende ereignet; den Wochentag könne er aber ebenfalls nicht mehr nennen. Er sei mit einem ehemaligen Arbeitskollegen damit beschäftigt gewesen, die Fahrzeuge für den nächsten Tag bereit zu machen. Dazu habe auch gehört, die ca. 15cm dicken Saugschläuche zu kontrollieren. Er habe einen dieser Schläuche aus dem Fahrzeug ziehen wollen. Da etwas geklemmt habe, habe er den Schlauch mit voller Wucht herausgezogen und dabei einen Schritt rückwärts gemacht. Leider habe er einen hinter ihm am Boden liegenden Schlauch nicht gesehen. Er sei darüber gestolpert und rücklings auf den Betonboden gestürzt. Er habe sich auffangen wollen und dabei den linken Ellbogen angeschlagen. Dort sei dann während einiger Tage eine Schürfung bzw. Verfärbung sichtbar gewesen und er habe auch Schmerzen gehabt. Er habe dem Vorfall keine grosse Beachtung geschenkt. Nach dem Vorfall habe er jedoch sofort stärkere Schmerzen gehabt, worauf er mehr Medikamente eingenommen habe. Dr. D.____ gegenüber habe er den zweiten Vorfall nicht erwähnt, da er bereits vorher vom früheren Unfall immer wieder Rückenschmerzen gehabt habe. Erst als die zweite Fraktur festgestellt worden sei, habe er gedacht, dass diese vom Sturz herrühren müsse (vgl. das Protokoll vom 21. Januar 2016, Suva-act. I-82-2, vgl. auch Suva-act. I-84).

E. 4

4.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder in der ursprünglichen Schadenmeldung Ende September 2015 noch im Rahmen der nachfolgenden medizinischen Abklärungen ein Sturzereignis, wie es der Beschwerdeführer nun geltend macht, thematisiert wurde. Der Beschwerdegegnerin wurde der vom Beschwerdeführer behauptete Vorfall erst zwei Monate nach der ursprünglichen Schadenmeldung – bzw. rund drei Monate, nachdem sich der Vorfall ungefähr zugetragen haben soll – gemeldet. Der Beschwerdeführer erwähnte weder gegenüber seinen behandelnden Ärzten noch gegenüber dem Kreisarzt ein neues Unfallereignis. Erst im Bericht vom 20. November 2015 ist plötzlich von einem Sturz „Anfang September 2015“ die Rede (vgl. E. 3.3). Eine derart verspätete Meldung ist nicht nachvollziehbar. Denn selbst wenn der Beschwerdeführer den Sturz gegenüber Dr. D.____ deshalb nicht erwähnt hätte, weil er gemäss eigenen Angaben die neuerlichen Schmerzen nicht direkt mit diesem in Verbindung gebracht hatte (vgl. act. G 1 S. 8), wäre nicht plausibel, weshalb er das Sturzereignis nicht spätestens nach der MRI-Untersuchung vom 2. Oktober 2015 der Beschwerdegegnerin meldete oder zumindest seinen Ärzten gegenüber erwähnte. Weshalb der Beschwerdeführer nach der bildgebenden Objektivierung der Fraktur noch derart lange zuwartete, bis er vom Sturz berichtete, lässt sich nicht plausibel erklären, zumal er selbst angibt, dass er sich bei Feststellung der neuen BWK 8-Fraktur gedacht habe, dass diese „vom Sturz sein müsse“ (vgl. E. 3.3). Nicht zuletzt kann der Beschwerdeführer auch aus den allgemein gehaltenen Aussagen des von ihm als „Zeuge“ benannten Mitarbeiters nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dieser gab gemäss Telefonnotiz am 26. Januar 2016 lediglich an, dass der Beschwerdeführer einmal einen Sturz bei der Arbeit gehabt habe. Er habe seines Wissens aber nur leichte Schürfungen an den Händen gehabt. Genaueres, wie Datum, Ort und Uhrzeit, konnte der Mitarbeiter nicht nennen (Suva-act. I-84-3). Insgesamt vermag der Beschwerdeführer das von ihm behauptete Unfallgeschehen damit nicht überzeugend darzutun. Mit anderen Worten mag zwar möglicherweise zutreffen, dass sich der Sachverhalt so abgespielt hat, wie es der Beschwerdeführer behauptet. Überwiegend wahrscheinlich erscheint seine Darstellung mit Blick auf den aktenmässigen Verlauf jedoch nicht.

4.2 Nachdem das Vorliegen eines Unfalls bzw. eines unfallähnlichen Ereignisses nicht überwiegend wahrscheinlich erstellt ist, erübrigen sich weitere Ausführungen zur Kausalität als weitere Voraussetzung der

Leistungspflicht des Unfallversicherers. Es bleibt anzumerken, dass die Beurteilung von Kreisarzt Dr. F.____, wonach die BWK 8-Fraktur mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keinem traumatischen Ereignis, sondern einer spontanen Frakturierung aufgrund der Wiederaufnahme der schweren körperlichen Arbeit und der gesicherten Osteopenie geschuldet sei (vgl. Suva-act. II-24-6), entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (vgl. act. G 1 S. 9 f.) durchaus einleuchtet. Daran vermag auch die Stellungnahme von Dr. G.____ vom 6. Januar 2016 nichts zu ändern, zumal dessen nicht substantiiert begründete Einschätzung, dass die Fraktur klar mit dem Unfallereignis zusammenhänge und eine Spontanfraktur ohne adäquates Trauma beim Beschwerdeführer äussert unwahrscheinlich sei (vgl. Suva-act. I-81), offensichtlich auf der (unwahrscheinlichen) Annahme beruhte, dass sich der vom Beschwerdeführer beschriebene Unfall auch tatsächlich so ereignet hat.

4.3 Zusammenfassend ist ein neuer Unfall bzw. ein neues unfallähnliches Ereignis nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. Da auch weitere Beweisabnahmen nichts zur Klärung des Sachverhalts beitragen könnten, ist darauf zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 122 V 162 E. 1d). Damit liegt Beweislosigkeit vor, deren Folgen der Beschwerdeführer zu tragen hat (vgl. E. 2.3). Die Beschwerdegegnerin hat ihre Leistungspflicht aus der obligatorischen Unfallversicherung somit zu Recht verneint.

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.